

Stadt Nittenau



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Stadtarchivs
Nittenau**

(Archiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Nittenau erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Nittenau als öffentliche Einrichtung der Stadt Nittenau Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Nittenau bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstiger Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung des Archivbediensteten.

je halbe Stunde Zeitaufwand

15,00 Euro

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.

(3) Kopien und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt der Archivalien dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Scans werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reproduktionen auf Papier (Vorlage bis DIN A 3)

(Die Wiedergabe ist nicht zu 100% im Originalmaßstab möglich)

Schwarz-weiß	DIN A 4 (Normalpapier)	je 0,50 Euro
	Reproduktionen aus	
	Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern	je 1,00 Euro
	DIN A 3 (Normalpapier)	je 1,00 Euro
Farbe	DIN A 4 (Normalpapier)	je 1,00 Euro
	DIN A 3 (Normalpapier)	je 2,00 Euro

2. Digitalaufnahmen, einfache Lesequalität (Vorlage bis DIN A 3)

Schwarz-weiß	je 3,00 Euro
Farbe	je 5,00 Euro

3. Digitalaufnahmen, einfache Lesequalität (Vorlage größer als DIN A 3)

Schwarz-weiß	je 10,00 Euro
Farbe	je 15,00 Euro

4. Ausdrücke von Digitalisaten

Ausdruck größer DIN A 3	
Schwarz-weiß	je 4,00 Euro
Farbe	je 8,00 Euro

Ausdruck größer DIN A 2	
Schwarz-weiß	je 6,00 Euro
Farbe	je 12,00 Euro

Die Gebühren gelten auch für bereits digitalisiertes Archivgut.

5. Bei Reproduktionen auf Fotopapier (mind. 120 g) erfolgt ein Aufschlag von 100 % zu den jeweils festgesetzten Gebühren dieser Satzung.

(4) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw.

Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht in Besitz der Stadt Nittenau liegen, ist der Benutzer verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst. Die nachstehenden Nutzungsrechte gelten für eine einmalige Nutzung. Jede weitere Nutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Archiv der Stadt Nittenau.

Die Gebühren betragen je Aufnahme

1. bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
 - mit regionaler Verbreitung 20,00 Euro
 - mit überregionaler Verbreitung 40,00 Euro

Die Verwertung in Unterrichtsmaterialien ist grundsätzlich gebührenfrei

2. bei Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien
 - bei Auflagen bis zu 2.000 Exemplaren 250,00 Euro
 - bei Auflagen über 2.000 Exemplaren 300,00 Euro
 3. bei Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender
 - bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren 200,00 Euro
 - bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren 300,00 Euro
 4. bei der Auswertung in audiovisuellen Medien
 - für regionale Fernsehproduktionen 25,00 Euro
 - für überregionale Fernsehproduktionen 40,00 Euro
- (5) Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Stadtarchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.
- (6) Neben den Gebühren nach Absätzen 3 und 4 werden als Auslagen erhoben:
1. für die Speicherung von Reproduktionen auf geeigneten Datenträgern eine Pauschale von 5,00 Euro pro Speichermedium
 2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 3,00 Euro.
- (7) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr von 5,00 Euro je Kopie bzw. Auszug erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben für:
1. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
 2. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
 3. Benutzung durch Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit von der Gebührenpflicht besteht.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn:
1. Benutzer nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Arbeiten an Schulen und Universitäten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Stadt Nittenau stehen und
 2. die Benutzung im Interesse der Stadt Nittenau liegt.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung, Sie werden mit dem Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Stadt Nittenau einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Nittenau kann angemessene Vorschüsse auf Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nittenau, 26.10.2022



Benjamin Boml
1. Bürgermeister

